

## **1045 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

**1982 03 24**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (9. StVO-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 204/1964, 229/1965, 209/1969, 274/1971, 21/1974, 402/1975, 412/1976, 115/1977, 616/1977 und 209/1979 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 228/1963, 163/1968, 405/1973 und 576/1976 wird wie folgt geändert:

1. § 25 hat zu lauten:

#### **,,§ 25. Kurzparkzonen“**

(1) Wenn es zu gewissen Zeiten oder aus ortsbedingten Gründen oder zur Erleichterung der Verkehrslage erforderlich ist, kann die Behörde durch Verordnung für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes das Parken zeitlich beschränken (Kurzparkzone). Die Kurzparkdauer darf nicht weniger als 30 Minuten und nicht mehr als 3 Stunden betragen.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 sind durch die Zeichen nach § 52 Z 13 d und 13 e kundzumachen; § 44 Abs. 1 gilt hiefür sinngemäß. Zusätzlich können Kurzparkzonen mit Bodenmarkierungen in blauer Farbe auf der Fahrbahn oder auf dem Randstein sowie mit blauen Markierungsstreifen an den im Bereich einer Kurzparkzone vorhandenen Anbringungsvorrichtungen für Straßenverkehrszeichen, Beleuchtungsmasten oder dergleichen gekennzeichnet werden.

(3) Beim Abstellen eines Fahrzeuges in einer Kurzparkzone hat der Lenker das nach Abs. 4 zur Überwachung der Kurzparkdauer verordnete Hilfsmittel am Fahrzeug anzubringen und zu handhaben.

(4) Der Bundesminister für Verkehr hat durch Verordnung die Art der Überwachung der Kurz-

parkdauer und die hiefür notwendigen Hilfsmittel zu bestimmen; er hat dabei auf den Zweck einer zeitlichen Parkbeschränkung, auf eine kostengünstige und einfache Handhabung des Hilfsmittels sowie auf allfällige abgabenrechtliche Vorschriften Bedacht zu nehmen.“

2. § 48 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Auf einer Anbringungsvorrichtung für Straßenverkehrszeichen (wie Standsäulen, Rahmen, Träger u. dgl.) dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden; dies gilt nicht für eine Kundmachung nach § 25 Abs. 2 oder § 44 Abs. 4 sowie für die Anbringung der Hinweiszichen „Wegweiser“ oder die Anbringung von Straßenverkehrszeichen, deren Inhalt miteinander in Zusammenhang steht.“

3. § 52 Z 13 d hat zu laufen:

„13d. ,KURZPARKZONE“



Dieses Zeichen zeigt den Beginn einer Kurzparkzone an. Im unteren Teil des Zeichens oder auf einer Zusatztafel ist die Zeit, während der die Kurzparkzonenregelung gilt, und die zulässige Kurzparkdauer anzugeben. Falls für das Abstellen eines Fahrzeugs in einer Kurzparkzone auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften eine Gebühr zu entrichten ist, so ist auf diesen Umstand durch das

2

**1045 der Beilagen**

Wort „gebührenpflichtig“, das im unteren Teil des Zeichens oder auf einer Zusatztafel anzubringen ist, hinzuweisen.“

4. Im § 55 Abs. 6 hat der zweite Satz zu entfallen.

nach den bisher geltenden Bestimmungen als Zeichen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(2) Bodenmarkierungen nach den bisher geltenden Bestimmungen sind bei einer allfälligen Erneuerung, spätestens aber bis 31. Dezember 1988, durch Bodenmarkierungen nach diesem Bundesgesetz zu ersetzen.

**Artikel II**

(1) Straßenverkehrszeichen, die Art. I Z 3 dieses Bundesgesetzes nicht entsprechen, sind bei einem allfälligen Austausch, spätestens aber bis 31. Dezember 1985, durch Zeichen nach diesem Bundesgesetz zu ersetzen. Bis dahin gelten Zeichen

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut, soweit die Vollziehung nicht den Ländern zusteht und insoweit den Landesregierungen obliegt.

**1045 der Beilagen**

3

**VORBLATT****Problem:**

Mit einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ist die gesetzmäßige Kundmachung von Kurzparkzonen in Frage gestellt worden.

**Ziel:**

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle soll die rechtliche Grundlage für die Einrichtung von Kurzparkzonen neu gestaltet werden.

**Problemlösung:**

Mit der Neuregelung der Bestimmungen über Kurzparkzonen soll der Behörde die Möglichkeit gegeben werden, durch Verordnung Kurzparkzonen festzusetzen. Solche Verordnungen sind wie schon bisher durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Kundmachungsform wird dabei genau festgelegt.

**Alternativlösungen:**

Keine

**Kosten:**

Im wesentlichen keine zusätzlichen Kosten, da die Erneuerung der Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen in etwa dem laufenden Aufwand für solche Maßnahmen entsprechen wird.

## Erläuterungen

### Allgemeines

In seinem Erkenntnis vom 28. Oktober 1981, Zl. 81/17/0047-7, hat der Verwaltungsgerichtshof die Rechtsauffassung vertreten, daß die Anbringung von Schildern, die auf eine Gebührenpflicht in Kurzparkzonen hinweisen, auf den Anbringungsvorrichtungen für Straßenverkehrszeichen die Kundmachung der Kurzparkzonenregelung an sich mit einem Kundmachungsmangel und daher mit Gesetzwidrigkeit belastet. Der Verwaltungsgerichtshof vertrat in dem genannten Erkenntnis die Auffassung, daß zufolge § 48 Abs. 4 StVO 1960 nicht mehr als 2 Straßenverkehrszeichen angebracht werden dürfen und daß dies auch bedeutet, daß nicht als Straßenverkehrszeichen geltende Hinweisschilder daher nicht auf einer Anbringungsvorrichtung für Straßenverkehrszeichen angebracht werden dürfen. Die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes hat — obwohl das Erkenntnis nur für den Einzelfall Geltung hat — eine Rechtsunsicherheit ausgelöst und die gesamte Kurzparkzonenregelung in Frage gestellt. Der Auslegung des Verwaltungsgerichtshofes ist inzwischen in Wien dadurch Rechnung getragen worden, daß alle Hinweisschilder betreffend die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen entfernt worden sind. Die Gebührenpflicht, die für den Bereich von Wien auf Grund eines Wiener Landesgesetzes weiterhin besteht, wird durch den Wegfall der Hinweisschilder, die eben nur den Charakter eines Hinweises ohne normativen Inhalt hatten, nicht berührt. Da im Entwurf einer 9. StVO-Novelle eine Neuregelung der Kurzparkzonenbestimmungen ohnedies vorgesehen war, werden zur Beseitigung der entstandenen Rechtsunsicherheit diese Bestimmungen in der vorliegenden gesonderten Gesetzesnovelle vorgezogen.

### Zu den einzelnen Bestimmungen des Art. I

#### Zu Z 1:

Die Einrichtung von Kurzparkzonen hat sich seit Inkrafttreten der Straßenverkehrsordnung gut bewährt. Die Rechtsgrundlage für die Einrichtung von Kurzparkzonen war bisher § 43 Abs. 1 StVO, demzufolge ua. unter bestimmten Voraussetzungen zur Ordnung des ruhenden Verkehrs Parkbe-

schränkungen erlassen werden können. Diese Verordnungsermächtigung wird nunmehr in den § 25 Abs. 1 StVO übernommen. Eine Kurzparkzone darf nach der vorgesehenen Bestimmung nur bei Vorliegen der angeführten Voraussetzungen eingerichtet werden. Um den jeweiligen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können, wird auch eine unterschiedliche Dauer der Kurzparkzeit zwischen 30 Minuten und 3 Stunden vorgesehen. Damit hat die Behörde die Möglichkeit, im Einzelfall auftretende Bedürfnisse besser berücksichtigen zu können.

Für die Kundmachung einer Kurzparkzonenverordnung ist wie bisher die Anbringung der betreffenden Straßenverkehrszeichen vorgesehen; diese Anbringung der Straßenverkehrszeichen ist allein für die gehörige Kundmachung maßgebend. Als zusätzliche Hinweise auf Kurzparkzonenbereiche können ohne normativen Gehalt Bodenmarkierungen in blauer Farbe entweder auf der Fahrbahn oder allein auf dem Randstein sowie blaue Markierungsstreifen an Verkehrszeichenständern, Lichtenmasten u. dgl. angebracht werden. Die bisherige Markierung mit blauer und weißer Farbe wird im Hinblick auf die Abkommen über den Straßenverkehr und Straßenverkehrszeichen, die für Österreich am 11. August 1982 in Kraft treten werden, und aus Kostensparnisgründen aufgehoben. Auch die zwingende Anbringung von Bodenmarkierungen oder Markierungsstreifen wird aus Kostengründen und aus Gründen der Rechtssicherheit, die bei Fehlen einer dieser Markierungen in Frage gestellt sein könnte, nicht vorgeschrieben, zumal alle übrigen Verkehrsbeschränkungen auch nur durch eine einzige Maßnahme (Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierung) kundgemacht werden.

Bemerkt wird hier noch, daß durch weitere einschränkende Verkehrsmaßnahmen innerhalb einer Kurzparkzone, wie etwa Halteverbote oder Ladenzonen, eine Kurzparkzone an sich nicht unterbrochen wird.

#### Zu Z 2:

Die Bestimmung über das Anbringen von Straßenverkehrszeichen auf einer Anbringungsvorrich-

## 1045 der Beilagen

5

tung wird hinsichtlich der Kundmachung einer Kurzparkzone ergänzt.

Zulässigkeit eines derartigen Hinweises vorgesehen.

**Zu Z 3:**

Auf dem Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ soll künftig das bisher bloß zulässige Wort „Kurzparkzone“ zwingend anzubringen sein, zumal die Worte Parken und Zone auch für nicht deutschsprechende Verkehrsteilnehmer verständlich sind. Die übrigen vorgesehenen Hinweise sollen entweder im unteren Teil des Zeichens oder auf Zusatztafeln anzubringen sein. Wenngleich die Vorschreibung eines Entgeltes für das Abstellen eines Fahrzeugs in Kurzparkzonen einen abgabenrechtlichen Tatbestand bildet, so ist doch ein Hinweis auf einen solchen Umstand als strassenpolizeiliche Angelegenheit zur klaren Regelung des Abstellens von Fahrzeugen in Kurzparkzonen zu betrachten. Auch nach den internationalen Abkommen über den Straßenverkehr und Straßenverkehrszeichen ist die

Da diese Abkommen durch innerstaatliche Rechtsvorschriften zu vollziehen sind, ist die Novellierung auch aus diesem Grunde erforderlich. Ein solcher Hinweis soll daher künftig im unteren Teil des Zeichens oder auf einer Zusatztafel einheitlich anzubringen sein.

**Zu Z 4:**

Im Hinblick auf die Regelung der Bodenmarkierungen im § 25 Abs. 2 hat die bisherige Regelung zu entfallen.

**Zu Art. 2:**

Die Übergangsbestimmungen dienen einer besseren und kostensparenden Anpassung.

6

## Textgegenüberstellung

### Geltender Text

#### Kurzparkzonen

§ 25. (1) Hat die Behörde das Halten oder Parken auf Straßen oder Straßenstellen durch Verordnung (§ 43) zeitlich beschränkt und besondere Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Halte- oder Parkzeiten angeordnet (Kurzparkzone), so haben die Lenker von Fahrzeugen bei der Durchführung dieser Maßnahme mitzuwirken.

(2) Der Bundesminister für Verkehr hat im Interesse einer einheitlichen Verkehrsgestaltung unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit des fließenden und die Ordnung des ruhenden Verkehrs durch Verordnung die Dauer einer zeitlichen Beschränkung für das Halten oder Parken in Kurzparkzonen, die Art der Überwachung der Einhaltung dieser zeitlichen Beschränkung und die hiefür notwendigen Hilfsmittel zu bestimmen.

#### § 48 Abs. 4:

(4) Auf einer Anbringungsvorrichtung für Straßenverkehrszeichen (wie Standsäulen, Rahmen, Träger u. dgl.) dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, sofern es sich nicht um die Kundmachung einer Verordnung nach § 44 Abs. 4, um die Hinweiszeichen „Wegweiser“ oder um Straßenverkehrszeichen handelt, deren Inhalt miteinander in Zusammenhang steht.

### Neue Fassung

#### Kurzparkzonen

§ 25. (1) Wenn ein besonderer Bedarf für das Parken besteht, kann die Behörde durch Verordnung für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes das Parken zeitlich beschränken (Kurzparkzone). Die Kurzparkdauer darf nicht weniger als 30 Minuten und nicht mehr als 3 Stunden betragen.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 sind durch die Zeichen nach § 52 Z 13 d und 13 e kundzumachen; § 44 Abs. 1 gilt hiefür sinngemäß. Zusätzlich können Kurzparkzonen mit Bodenmarkierungen in blauer Farbe auf der Fahrbahn oder auf dem Randstein sowie mit blauen Markierungsstreifen an den im Bereich einer Kurzparkzone vorhandenen Anbringungsvorrichtungen für Straßenverkehrszeichen, Beleuchtungsmasten oder dergleichen gekennzeichnet werden.

(3) Beim Abstellen eines Fahrzeuges in einer Kurzparkzone hat der Lenker das nach Abs. 4 zur Überwachung der Kurzparkdauer verordnete Hilfsmittel am Fahrzeug anzubringen und zu handhaben.

(4) Der Bundesminister für Verkehr hat durch Verordnung die Art der Überwachung der Kurzparkdauer und die hiefür notwendigen Hilfsmittel zu bestimmen; er hat dabei auf den Zweck einer zeitlichen Parkbeschränkung auf eine kostengünstige und einfache Handhabung des Hilfsmittels sowie auf allfällige abgabenrechtliche Vorschriften Bedacht zu nehmen.

#### § 48 Abs. 4:

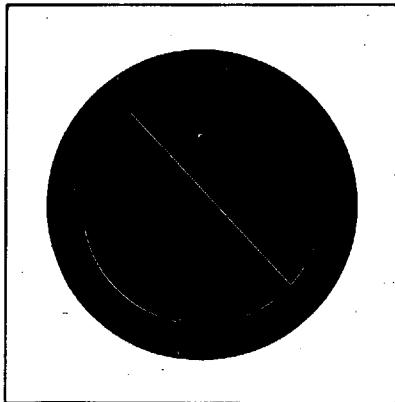
(4) Auf einer Anbringungsvorrichtung für Straßenverkehrszeichen (wie Standsäulen, Rahmen, Träger u. dgl.) dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden; dies gilt nicht für eine Kundmachung nach § 25 Abs. 2 oder § 44 Abs. 4 sowie für die Anbringung der Hinweiszeichen „Wegweiser“ oder die Anbringung von Straßenverkehrszeichen, deren Inhalt miteinander in Zusammenhang steht.

1045 der Beilagen

Geltender Text

§ 52 Z 13 d:

13 d. „KURZPARKZONE“



Dieses Zeichen zeigt den Beginn einer Kurzparkzone an. Im unteren Teil des Zeichens darf zusätzlich das Wort „Kurzparkzone“ angebracht werden.

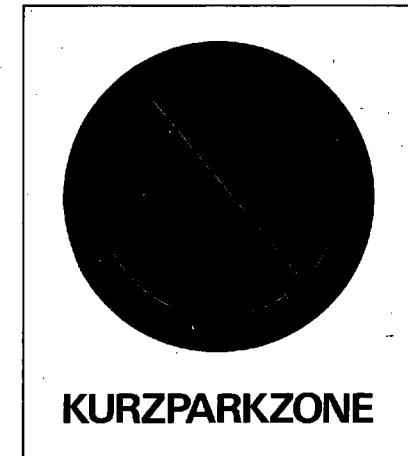
§ 55 Abs. 6:

(6) Bodenmarkierungen zur Regelung des sich bewegenden Verkehrs, ausgenommen Randlinien, Begrenzungslinien und Schutzwege, sind in gelber Farbe, solche zur Regelung des ruhenden Verkehrs sowie Randlinien, Begrenzungslinien und Schutzwege sind in weißer Farbe auszuführen. Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung (Begrenzung) von Kurzparkzonen (§ 25) sind jedoch in weißer und blauer Farbe auszuführen.

Neue Fassung

§ 52 Z 13 d:

13 d. „KURZPARKZONE“



Dieses Zeichen zeigt den Beginn einer Kurzparkzone an. Im unteren Teil des Zeichens oder auf einer Zusatztafel ist die Zeit, während der die Kurzparkzonenregelung gilt, und die zulässige Kurzparkdauer anzugeben. Falls für das Abstellen eines Fahrzeuges in einer Kurzparkzone auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften eine Gebühr zu entrichten ist, so ist auf diesen Umstand durch das Wort „gebührenpflichtig“, das im unteren Teil des Zeichens oder auf einer Zusatztafel anzubringen ist, hinzuweisen.

Entfällt.